

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100 4. Die Bewilligung von Schulgeldbefreiungen.

5. Die Bestellung, respective Definitivanstellung und Enthebung des Directors und der übrigen Lehrpersonen, sowie des Hilfspersonales der Anstalt, vorbehaltlich der Genehmigung des k. k. Landesschulrathes, insoweit solche Beschlüsse dieser Genehmigung bedürfen.

6. Die Bewilligung von Remunerationen für Mehrleistungen,

von Aushilfen und Substitutionsgebüren.

7. Alle Anschaffungen für die Anstalt im Rahmen der vorhandenen Mittel.

8. Urlaubsbewilligungen für den Director und Lehrkörper (§ 16).

9. Im Falle der Errichtung eines städtischen Convictes, die Aufsicht über dasselbe in Gemässheit der hiefür zu erlassenden Bestimmungen.

10. Die Stellung von Anträgen auf Abänderung des Statutes.

§ 11.

Die Mitglieder des Curatoriums haben das Recht, unter Verständigung des Directors die Lehranstalt zu besuchen, um sich durch eigene Anschauung Kenntnis von dem Zustande der Schule zu verschaffen. Sie haben sich jedoch bei solchen Besuchen jedes unmittelbaren Eingriffes in den Unterricht zu enthalten.

In Abwesenheit der Schüler dem Director gegenüber Ansichten und Wünsche zu äussern ist ihnen unbenommen. Befehle und Weisungen zu ertheilen ist ein einzelnes Mitglied des Curatoriums nicht berechtigt.

§ 12.

Am Schlusse jeden Schuljahres hat das Curatorium über seine Thätigkeit und den Zustand der Lehranstalt an die Gemeindevertretung und der Director an den k. k. Landesschulrath zu berichten.

IV. Organisation des Unterrichtes.

§ 13.

Das Gymnasium besteht vorläufig aus vier Classen und zwar wird im Jahre 1901 die erste Classe und in den folgenden Jahren je eine weitere Classe eröffnet.

\$ 14.

Der Lehrplan ist derselbe wie für Staatsgymnasien und gelten überhaupt für die Anstalt, insoferne nichts anderes aus-